

# Die Abmahnung

(Der Rechtsunterdrückungs- und Gebührenabgreifer-Coup)

## Vorab-Hinweis auf die Rechtsgrundlagen der Rechtsvertretung durch Nichtanwälte

Jedermann kann sich vor Gericht selbst vertreten oder sich durch eine prozeßfähige Person vertreten lassen nach folgenden Normen:

Gesetzesgrundlagen:

### 1. Zivilprozeßordnung (ZPO) § 79, Parteiprozeß:

**"Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede Prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen"**

**Dieses grundsätzliche Recht, sich durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird durch das sogenannte Rechtsberatungsgesetz, extra durch die Nationalsozialisten zur Ausschaltung der jüdischen Anwälte, dahingehend eingeschränkt, daß diese Vertretung durch "jede" prozeßfähige Person nur zulässig ist, wenn die Rechtsvertretung nicht geschäftsmäßig betrieben wird:**

### 2.a Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vom 13. Dezember 1935, Artikel 1 § 1 Abs. 1:

(Behördliche Erlaubnis)

**"Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haut- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit - nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. (...).**

### 2.b Rechtsberatungsgesetz wie o.a. §8(1)

(Ordnungswidrigkeit)

**"Ordnungswidrig handelt,**

**1. wer fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, ohne die nach diesem Artikel erforderliche Erlaubnis zu besitzen ,**

**2. (...) §8 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu (...) geahndet werden.**

Weitere Hinweise:

1. Für die Feststellung des Vorliegens von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig und nicht eine Zivilkammer eines Landgerichts.

2. In Absatz 4 der nachfolgenden Abmahnung wird der Unterschied zwischengeschäftsmäßig und nichtgeschäftsmäßig einfach weggelassen und ohne Unterschied behauptet, Rechtsberatung etc. sei nur mit Erlaubnis der Behörde zulässig. Im o.a. §79 ZPO steht das aber nicht drin. -Sachkundige "Rechtspflegeorgane" eben...

*Rechtsberatung 7/9.05*  
*U zurück an die in a. Herren mit dem Bemerkung,*  
*sich nicht lächerlich zu machen in Briefen nicht anotate heute zu behelligen.*  
*Völker 10/9.05*  
*U zurück*  
*1x Fax vorab an 057 22 / 6667*  
*V 10/9.05*

**Karsten Martens** Notar  
**Andreas Fischer** Rechtsanwälte  
 RAe Martens & Fischer ♦ Herminenstr. 32 ♦ 31675 Bückeburg

**Karsten Martens**  
 Erbrecht\*, Wirtschaftsrecht\*,  
 Privates Baurecht\*, Arzthaftungsrecht\*\*,  
 Ehe- und Familienrecht\*\*

**Andreas Fischer**  
 Verkehrsrecht\*, Vertragsrecht\*,  
 Arbeitsrecht\*, Versicherungsrecht\*\*,  
 Mietrecht\*\*

\*Tätigkeitsschwerpunkte \*\*Interessenschwerpunkte

31675 Bückeburg, Herminenstr. 32  
 Postfach 1467, 31664 Bückeburg  
 Telefon: (05722) 4075/4076  
 Telefax: (05722) 6667  
 E-mail: anwalt@martens-fischer.de  
 Internet: www.martens-fischer.de

Herrn  
 Günter Völker  
 Osterpiep 4  
 26419 Schortens

-Bitte stets angeben-  
 -Reg.-Nr.: 1381-05 Ma/un.

Bückeburg, den 7. September 2005

**Unterlassung unerlaubter Rechtsberatung**

Sehr geehrter Herr Völker,

hiermit zeigen wir Ihnen unter Überreichung der auf uns lautenden Prozessvollmacht an, dass wir die Interessen des Niedersächsischen Anwalt- und Notarverbandes e.V., Leisewitzstraße 28, 30175 Hannover vertreten.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten machen wir Ihnen gegenüber den Anspruch auf Unterlassung unerlaubter Rechtsberatung gem. Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes i.V.m. §§ 3, 8 UWG geltend.

Unser Mandant ist dahin informiert, dass Sie sich in einem Versteigerungsverfahren 6 M 635/05, Amtsgericht Jever für Herrn Fritz Knödel aus Schortens legitimiert und die Einstellung der Zwangsversteigerung beantragt haben. Sie haben eine Vertretungsvollmacht als Anlage zu Ihrem Schriftsatz vom 15.07.2005 überreicht.

Rechtsberatung und Rechtsbesorgung ist in der Bundesrepublik Deutschland nur solchen Personen erlaubt, die sich im Besitz einer dafür erforderlichen Erlaubnis befinden. Das Gesetz will auf diesem Weg eine sachgerechte Rechtsberatung, die nicht immer einfach ist, im Sinn eines effektiven Verbraucherschutzes gewährleisten.

Für Ihre Person ist nicht ersichtlich, dass Sie sich im Besitz einer solchen behördlichen Erlaubnis zur Rechtsbesorgung befänden und es ist folglich davon auszugehen, dass Ihre Rechtsbesorgung, wie sie durch die Stellung eines Antrags auf Räumungsschutz gem. § 765 a ZPO in den Verfahren 10 K 20/99, AG Jever und 6 M 635/05, AG Jever zum Ausdruck gelangt, unzulässig ist.

Postbank Hannover 179 67 309 (BLZ 250 100 30)	Volkbank in Schaumburg eG 50 117 400 (BLZ 255 914 13)	Sparkasse Schaumburg 320 232 648 (BLZ 255 514 80)	Commerzbank Bückeburg 81 409 15 (BLZ 255 414 26)
---	---	---	--

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für diesen Fall folgt aus §§ 3, 8 UWG, dass unser Mandant als der satzungsgemäß berufene Vertreter der Interessen der niedersächsischen Rechtsanwälte berechtigt ist, von Ihnen Unterlassung einer solchen Rechtsbesorgung zu verlangen, wie dies hiermit geschieht.


Demgemäß fordern wir Sie namens und im Auftrag unseres Mandanten auf, die von Ihnen vorgenommene Rechtsbesorgung zu unterlassen und unserem Mandanten zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr die im Entwurf beigefügte Unterlassungserklärung gegengezeichnet bis spätestens zum

**Dienstag, den 13. September 2005**

zurückzugeben. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Unterlassungserklärung also nicht oder nicht fristgerecht abgeben wollen, müssen Sie damit rechnen, ohne weitere Abmahnung gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden..

Ferner haben Sie die Kosten unserer Beauftragung gem. beigefügter Kostenberechnung zu tragen. Wir fordern Sie auf, den Gebührenbetrag in Höhe von 644,50 EUR ebenfalls bis zum 13. September 2005 auf eines unserer unten genannten Konten zu überweisen und auf diesem Weg die Erstattung der gesetzlichen Anwaltsgebühren durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß

  
Rechtsanwalt  
(Martens)

Na, sowas!

LÖ<sup>10</sup><sub>9.05</sub>

Hinweis

Sollten Sie weiter offenbar recht unqualifiziert das Gericht in die Welt setzen, ich würde unzulässige Rechtsbesorgungen nach § 1 Rechtsber.-Gesetz bereiben, setzt es eine Verdachtsanzeige wegen falscher Anschuldigung! Ganz einfach! Ok?  
Die Sache ist also erledigt. L. Köhler

# Karsten Martens Notar

## Andreas Fischer

Rechtsanwälte

RAe Martens & Fischer ♦ Herminenstr.32 ♦ 31675 Bückeberg

Herrn  
Günter Völker  
Osterpiep 4

26419 Schortens

### Karsten Martens

Erbrecht\*, Wirtschaftsrecht\*,  
Privates Baurecht\*, Arzthaftungsrecht\*\*  
Ehe- und Familienrecht\*\*

### Andreas Fischer

Verkehrsrecht\*, Vertragsrecht\*,  
Arbeitsrecht\*, Versicherungsrecht\*\*,  
Mietrecht\*\*

\*Tätigkeitsschwerpunkte \*\*Interessenschwerpunkte

31675 Bückeberg, Herminenstr. 32  
Postfach 1467, 31664 Bückeberg  
Telefon: (05722) 4075/4076  
Telefax: (05722) 6667  
E-mail: [anwalt@martens-fischer.de](mailto:anwalt@martens-fischer.de)  
Internet: [www.martens-fischer.de](http://www.martens-fischer.de)

-Bitte stets angeben-  
-Reg.-Nr.: 1381-05 Ma/un.

Bückeberg, den 7. September 2005

### Kostenrechnung

Nds. Anwalt- und Notarverband ./ Völker  
wegen Unterlassung unerlaubter Rechtsberatung

Wert: 8.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr gem. § 2 II RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG	535,60 EUR
Pauschale für Post- und Telekommunikationsleistungen gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	555,60 EUR
Umsatzsteuer gem. §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 7008 VV RVG (16 %)	88,90 EUR
Insgesamt	<b>644,50 EUR</b>

*U. Martens*  
Rechtsanwalt  
(Martens)

*... bezahlt*  
*den Auftraggeber*  
*... vielleicht... (e.V.)*  
*20/9.05*

Postbank Hannover  
179 67 309  
(BLZ 250 100 30)

Volksbank in Schaumburg eG  
50 117 400  
(BLZ 255 914 13)

Sparkasse Schaumburg  
320 232 648  
(BLZ 255 514 80)

Commerzbank Bückeberg  
81 409 15  
(BLZ 255 414 26)

Sprechzeiten nach Vereinbarung

## **Bemerkung Bohrwurms zur Abmahnung:**

Die Abmahnung wurde dem honorigen "Verein" mit handschriftlichem Vermerk, man solle sich nicht lächerlich machen kurzbündig wieder zurückgegeben zum eigenen Gebrauch. Die Herren hatten den Sinn dieses Handelns wohl nicht begriffen und deshalb einen Prozeß gegen Bohrwurm angezettelt, siehe "Das Urteil" etc. in Bohrwurm.net.

Dank einer sehr korrekt sich an das geltende Recht und die einschlägige Rechtsprechung haltenden Gerichtbarkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts Oldenburg im vorliegenden Fall, wurden die Herren wieder nach Hause geschickt, wo sie mit ihren "Rechtskenntnissen" nun vermutlich andere Leute vor "unfähigen" Rechtsvertretern mit weniger Rechtskenntnissen, wie z.B. Bohrwurm.net zu schützen versuchen".

Der vorliegende Coup ging diesmal für die "honorigen Advokaten verloren und hat sie, so fähig sind die Herrschaften nun mal, rund 5.000,- Euro (10.000.- Mark) gekostet. Bei einem "unqualifizierten Bohrwurm" hätte die ganze Sache vielleicht 0,55 Cent gekostet, nämlich die Briefmarke für eine Rückantwort an die zuständige Ordnungswidrigkeiten-Behörde, die nämlich bei Verdacht auf unzulässige Rechtsberatung einen Anhörbogen geschickt hätte, den Bohrwurm dann ausgefüllt zurückgesandt haben würde. Denn unzulässige Rechtsbesorgung, so sie denn als unzulässig festgestellt worden sein sollte, stellt ein Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der von der Verwaltungsbehörde bei entsprechend vorliegendem Verdacht (wie bei einem Falschparkdelikt) von Amts wegen, und daher für den Verdächtigten gewissermaßen kostenfrei zu erforschen ist. Das kann offenbar natürlich nicht die "allein zur Rechtsbesorgung" befugte niedersächsische Anwaltschaft, vertreten durch ihren Verein, nicht wissen, denn alles kann man wohl auch bis zum II. juristischen Staatsexamen und mit Abitur schließlich auch nicht wissen, und letztlich zahlen es dann ja die "rechtsbeschützten" Mandanten... meistens, ohne daß sie es überhaupt bemerken... denn sie sind schließlich, nun ja, ...nicht "rechtskundig"...Weiteres zu sagen, dürfte sich erübrigen...

Bohrwurm.net  
Günter E. Völker

Es kann hier der weitere Verfahrensgang verfolgt werden:

- a) Das Urteil
- b) Die Berufungsschrift des unterlegenen Vereins
- c) Das Oberlandesgericht zur Berufungsschrift